



SICHERHEITSDATENBLATT
ARDEX PU 30

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname ARDEX PU 30
Produkt Nr. 4888

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Primer.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant ARDEX Baustoff GmbH
Hürmer Str. 40
A-3382 Loosdorf
Tel. +43/2754/7021-0
Fax: +43/2754/2490
E-Mail: produktion@ardex.at
Kontaktperson Herr Ing. Martin Schalhas (Produktion)

1.4. Notrufnummer

+43-(0)1-4064343 (Vergiftungsinformationszentrale Österr.)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (EG 1272/2008)

Physikalische und chemische Gefährdungen	Nicht eingestuft.
Für Menschen	Akut Tox. 4 - H332;Hautreiz. 2 - H315;Augenreiz. 2 - H319;Sens. Atemw. 1 - H334;Sens. Haut 1 - H317;Karz. 2 - H351;STOT einm. 3 - H335;STOT wdh. 2 - H373
Für Umwelt	Nicht eingestuft.

Einstufung (1999/45/EWG) Xn;R20, R48/20. Carc. Cat. 3;R40. R42/43. Xi;R36/37/38.
Der vollständige Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise befindet sich in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Enthält Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe
Diphenylmethandiisocyanat; Isomerengemisch

Beschriftung Gemäss (Eg) Nr. 1272/2008



Signalwort Gefahr
Gefahrenhinweise

H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

ARDEX PU 30

Sicherheitshinweise	H334 H335 H351 H373	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann die Atemwege reizen. Kann vermutlich Krebs erzeugen. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
	P102 P280	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Schutzhandschuhe tragen. Augenschutz tragen.
	P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften entsorgen. Inhalt/Behälter gemäß regionalen Vorschriften entsorgen. Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften entsorgen. Inhalt/Behälter gemäß internationalen Vorschriften entsorgen.
Zusätzliche Sicherheitshinweise	P260 P302+352 P305+351+338	Dampf/Aerosol nicht einatmen. BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett	EUH204	Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe	50 - 100 %
CAS-Nr.: 9016-87-9	EG-Nr.: 618-498-9
Einstufung (EG 1272/2008) Akut Tox. 4 - H332 Hautreiz. 2 - H315 Augenreiz. 2 - H319 Sens. Atemw. 1 - H334 Sens. Haut 1 - H317 Karz. 2 - H351 STOT einm. 3 - H335 STOT wdh. 2 - H373	Einstufung (67/548/EWG) Xn;R20,R48/20. Carc. Cat. 3;R40. Xi;R36/37/38. R42/43.
Diphenylmethandiisocyanat; Isomerengemisch	25 - 50 %
CAS-Nr.: 26447-40-5	EG-Nr.: 247-714-0
Einstufung (EG 1272/2008) Akut Tox. 4 - H332 Hautreiz. 2 - H315 Augenreiz. 2 - H319 Sens. Atemw. 1 - H334 Sens. Haut 1 - H317 Karz. 2 - H351 STOT einm. 3 - H335 STOT wdh. 2 - H373	Einstufung (67/548/EWG) Xn;R20 R42/43 Xi;R36/37/38

Der vollständige Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise befindet sich in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Informationen

ACHTUNG! Wegen der verzögerten Effekte muss die betroffene Person unter Überwachung bleiben.

Einatmen

Frische Luft. Arzt konsultieren.

Verschlucken

Bei andauerndem Unwohlsein, Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Sofort die Haut mit Seife und Wasser waschen.

Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser bis zu 15 Minuten lang ausspülen. U.U. Kontaktlinsen entfernen und Augen weit öffnen. Hört die Reizung nicht auf: Notaufnahme aufsuchen, Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasserdampf, Schaum, Pulver oder CO₂.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei Feuer können sich giftige Gase (CO, CO₂, NO_x) entwickeln.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Bei den Löscharbeiten umluftunabhängiges Atemgerät tragen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Ventilation sorgen. In Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen Abschnitt 8 beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, in den Boden oder in Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Gut durchlüften. Verschüttetes Produkt mit saugfähigem Material entfernen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

In Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen Abschnitt 8 beachten. Betreffend Entsorgung Abschnitt 13 beachten.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bildung von Sprühnebel/Aerosolnebel vermeiden. Gute Ventilation vorsehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine spezifischen Empfehlungen. Frostfrei lagern. Behälter dicht geschlossen halten.

Lagerungshinweise

Nicht spezifizierte Lagerung.

7.3. Spezifische Endanwendungen

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutzausrüstung



Technische Maßnahmen

Für ausreichende Ventilation sorgen. Grenzwerte einhalten und Einatmen von Aerosolen auf ein Mindestmaß beschränken.

Atemschutz

Bei ungenügender Durchlüftung geeigneten Atemschutz anlegen.

Handschutz

Bei Gefahr einer Berührung mit der Haut geeignete Schutzhandschuhe tragen. Handschuhe aus Butylgummi werden empfohlen.

Augenschutz

Anerkannte Schutzbrille tragen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Flüssigkeit
Farbe	Gelb
Geruch	Charakteristisch.
Siedebeginn und Siedebereich (°C)	351 °C
Schmelzpunkt (°C)	< 0°C
Relative Dichte	1,17 g/cm ³ (EN ISO 2811-1) 20°C
Dampfdruck	< 0,0001 hPa 20°C
pH-Wert, Konz. Lösung	
Keine Daten vorhanden.	
Viskosität	300 mPas 20°C
Flammpunkt (°C)	210°C
Selbstentzündungstemperatur (°C)	> 600°C
Explosionsgrenze - Untere (%)	
Nicht zutreffend.	
Explosionsgrenze - Obere (%)	
Nicht zutreffend.	

9.2. Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Reaktion mit: Säuren. Alkohole, Glykole. Amine.

10.2. Chemische Stabilität

Keine besonderen Stabilitätsbedenken.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht zutreffend.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht relevant

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu Vermeidende Stoffe

Keine unverträglichen Gruppen angegeben.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Verhältnissen keine.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

ARDEX PU 30

Toxikologische Informationen zu den Inhaltsstoffen.

Diphenylmethandiisocyanat, Isomerengemisch (CAS: 26447-40-5)
Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe (CAS: 9016-87-9)

Akute Toxizität:

Akute Toxizität (Oral LD50)

> 10000 mg/kg Ratte

Akute Toxizität (Dermal LD50)

> 9400 mg/kg Kaninchen

Akute Toxizität (Inhalation LC50)

310 mg/l (Dampf) Ratte 4 Stunden

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Ökologische Informationen zu den Inhaltsstoffen.

Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe (CAS: 9016-87-9)

Akute Toxizität - Fische

LC0 96 Stunden > 1000 mg/l Brachydanio rerio (Zebrafisch)

LC50 96 Stunden > 1000 mg/l Brachydanio rerio (Zebrafisch)

Akute Toxizität - Wirbellose Wassertiere

EC50 48 Stunden > 1000 Daphnia Magne

Akute Toxizität - Mikroorganismen

EC50 3 Stunden > 100 mg/l Belebtschlamm

Akute Toxizität - Terrestrisch

EC50 24 Stunden > 100 mg/l Bodenmikroorganismen

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotential

Daten bzgl. Bioakkumulation liegen nicht vor.

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität:

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Gemäß den aktuellen EU-Kriterien nicht als PBT/vPvB eingestuft.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallcode

08 00 00 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben; 080500 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle; 080501 *Isocyanatabfälle

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Allgemein

Unterliegt nicht den internationalen Regeln bzgl. Transport von Gefahrgut (IMDG, ICAO/IATA, ADR/RID).

14.1. UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3. Transportgefahrenklassen

Transportkennzeichnung

Keine Warntafel erforderlich.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährdende Substanz/Meeresschadstoff

Nein.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Eu-Rechtsvorschriften

Richtlinie 1999/45/EG über gefährliche Zubereitungen. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit Änderungen).

Nationale Vorschriften

2001/118/EG: Entscheidung der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Ratsrichtlinie 75/442/EWG zum Thema Abfall und Richtlinie 91/689/EWG über gefährlichen Abfall einschließlich Änderungen. GISCODE: RU 1

Wassergefährdungsklasse

WGK 1

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Revisionsanmerkungen

ACHTUNG: Linien innerhalb des Randes zeigen markante Änderungen zur vorigen Revision an.

Herausgegeben Von Herr Ing. Martin Schalthas (Produktion)

Überarbeitet am 05/01/2016

Überarbeitet 3

Ersetzt Datum 07/10/2015

R-Sätze (Vollständiger Text)

R20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

R48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

R36/37/38 Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.

R42/43 Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.

R40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.

Vollständige Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H373 Kann die Organe <<Organs>> schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

